Newsletter 04/2013 vom 22.07.2013

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

die BaFin hat mit Rundschreiben 02/2013 (GW) vom 16.07.2013 auf die Erklärung und den Informationsbericht der FATF vom 21.06.2013 hingewiesen.

In dieser Erklärung der FATF wird - wie in den Jahren zuvor - erneut auf die Länder Iran und Nordkorea hingewiesen. Diese sind nach wie vor in der Kategorie I eingeordnet. In diese Kategorie fallen Länder, von denen anhaltende und substantielle Risiken ausgehen und bezüglich derer die FATF ihre Mitgliedsländer und alle anderen Länder zum Schutz des internationalen Finanzsystems zu Gegenmaßnahmen aufruft. Hinsichtlich der nach wie vor zu treffenden Maßnahmen verweist die BaFin auf ihr Rundschreiben 2/2010 (GW).

Daneben weist die Erklärung der FATF auf Länder der Kategorie II hin. Dabei handelt es sich um Länder, die strategische Mängel bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen und die keine ausreichenden Fortschritte in der Beseitigung der festgestellten Defizite vorweisen können oder die sich schon nicht auf einen mit der FATF erarbeiteten Aktionsplan zur Beseitigung der wesentlichen Defizite verpflichtet haben.

In diese Kategorie fallen nunmehr Äthiopien, Ekuador, Indonesien, Jemen, Kenia, Myanmar, Pakistan, Sao Tomé und Príncipe, Syrien, Tansania, Türkei und Vietnam.

Bei Geschäftsbeziehungen mit diesen Ländern oder mit Geschäftspartnern, die in diesen Ländern residieren, sowie bei Transaktionen von oder in diese Länder sind stets zusätzliche, dem (von der FATF festgestellten) erhöhten Risiko angemessene Sorgfalts- und Organisationspflichten zu erfüllen. Außerdem sind die Ergebnisse der insoweit getroffenen Sicherungs- und Überprüfungsmaßnahmen für die Innenrevision sowie die Jahresabschluss- und etwaige Sonderprüfungen nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Maßnahmen entsprechen ebenfalls dem Rundschreiben 2/2010 (GW) der BaFin.

In einem daneben noch veröffentlichten Informationsbericht der FATF vom 21.06.2013 zu Ländern unter Beobachtung haben sich auch weiterhin bei einzelnen Ländern Defizite im Hinblick auf wesentliche Empfehlungen der FATF gezeigt. Auch hier bestehen nach Ansicht der BaFin dem erhöhten Risiko angemessene Sorgfalts- und Organisationspflichten, wenngleich in Bezug auf diese Länder keine unmittelbaren Handlungspflichten bestehen. Ungeachtet dessen sollten bei der Bewertung der Länderrisiken im Rahmen der Prävention gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Situation in den genannten Ländern bzw. von Personen aus diesen Ländern angemessen berücksichtigt werden.

So, jetzt hoffe ich, dass Sie vor lauter Länderrisiken noch wissen, was zu tun ist. Ich wünsche Ihnen jedenfalls, dass Sie trotz der sommerlichen Temperaturen immer einen kühlen Kopf bewahren.

Ihr

Achim Diergarten
- Rechtsanwalt –

Anwaltskanzlei
Anna-vom-Hof-Str. 9
87600 Kaufbeuren

Telefon: 08341-7158614
Telefax: 08341-9080531
Mobil: 0151-58798594

www.anti-geldwaesche.de

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, so können Sie mir hier eine entsprechende Mitteilung zukommen lassen.